

II-1653 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 821 J

1980-11-05

A n f r a g e

der Abgeordneten STEINBAUER  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Privilegierung des Vizekanzlers Dkfm. Dr. Hannes  
Androsch und seiner Mitbeschuldigten im Zuge der Strafverfolgung

I.

Bei der Staatsanwaltschaft Wien ist zu 20 St 32.273/80 ein Verfahren gegen Dkfm. Dr. Erich Göttlicher, Dr. Paul Schärf, Dkfm. Dr. Hannes Androsch und Richard Ozmec wegen Verdachtes der Untreue nach § 153 StGB und anderer strafbarer Handlungen anhängig.

Diesem Verfahren liegt der Vorwurf zugrunde, daß Gelder der Donau Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft und der Wiener Verein Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit zum Nachteil der gewinnbeteiligten Versicherungsnehmer treuwidrig so ungünstig bei der Zentralsparkasse angelegt wurden, daß ein weiterer erzielbarer Vorteil nicht den Berechtigten zugewendet, sondern in Form eines Zinsenbonus für Dr. Paul Schärf abgezweigt werden konnte.

Dem Strafverfahren haben sich eine Anzahl von Versicherten der Donau-Versicherung und des Wiener Vereins wegen des ihnen durch die Schmälerung ihrer Gewinnbeteiligung zugefügten Schadens als Privatbeteiligte angeschlossen.

Mit Eingabe vom 3. Oktober 1980 haben die Privatbeteiligten der Staatsanwaltschaft Wien mitgeteilt, daß sie auf Grund neuer Informationen neues Sachvorbringen erstatten und weitere Beweisanträge stellen würden. Hiezu haben sie ersucht und

- 2 -

beantragt, ihnen nach dem Rückklagen des bei der Wirtschaftspolizei befindlichen Aktes Akteneinsicht zu gewähren.

Nachdem der zuständige Referent der Staatsanwaltschaft Wien dem Anwalt der Privatbeteiligten zunächst die Akteneinsicht für einen bestimmten Termin in Aussicht gestellt hatte, wurde diese in der Folge durch den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien Dr. Otto F. Müller unter Berufung auf einen Erlaß des Bundesministeriums für Justiz verweigert.

Gemäß § 47 Abs 2 Ziffer 2 StPO hat der Privatbeteiligte das Recht, in die Akten, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung Einsicht zu nehmen.

Gemäß § 88 Abs 1 StPO ist der Staatsanwalt berechtigt, durch den Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen. Daraus ergibt sich, daß die Strafprozeßordnung unter "Vorerhebungen" auch die von der Staatsanwaltschaft durch die Sicherheitsbehörden geführten Ermittlungen versteht.

Das Recht auf Akteneinsicht steht daher nach § 47 Abs 2 Ziffer 2 StPO dem Privatbeteiligten auch während solcher Vorerhebungen zu, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Besondere Gründe, die der Akteneinsicht entgegenstünden, wurden von der Staatsanwaltschaft Wien gar nicht geltend gemacht. Vielmehr ist die Akteneinsicht generell verweigert worden.

- 3 -

Der Erlaß des Bundesministeriums für Justiz Zahl 410.005/3-II2/76 vom 21. Juni 1976, der die sinngemäße Anwendung des § 82 StPO und des § 170 Abs 6 Geo vorsieht, will die Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft nicht verweigern, sondern ermöglichen. Er sieht eine Ermessensentscheidung vor und kann daher für eine generelle Verweigerung der Akteneinsicht nicht herangezogen werden.

Besonders bemerkenswert an dem Erlaß ist, daß er die Akteneinsicht gerade dort - und gerade deshalb - zuläßt, wo Geschäftsstücke nicht ohnedies auf dem Wege der Einsichtnahme in die entsprechenden Gerichtsakten den daran rechtlich Interessierten zugänglich sind.

Da also sogar der Erlaß davon ausgeht, daß allen rechtlich Interessierten Einsicht in die Akten gewährt werden soll und umso mehr, da die Strafprozeßordnung die Akteneinsicht für den Privatbeteiligten bei Vorerhebungen ausdrücklich vorsieht, war die Verweigerung der Akteneinsicht durch den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien in keiner Weise gerechtfertigt.

Gemäß § 47 Abs 2 Ziffer 1 StPO kann der Privatbeteiligte dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter alles an die Hand geben, was zur Überweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienlich ist. Auch diese Bestimmung ist nur dann zielführend anwendbar, wenn der Privatbeteiligte die in seiner Hand befindlichen Beweismittel mit den bereits vorliegenden Ermittlungsergebnissen sinnvoll verknüpfen kann.

Auch das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot verlangt, dem Privatbeteiligten bei Vorerhebungen, die der Staatsanwalt durch die Sicherheitsbehörden führt, nicht schlechter zu stellen als den Privatbeteiligten bei Vorerhebungen, die der Staatsanwalt durch einen Richter führen läßt.

## II.

In der Fragestunde des Nationalrates vom 8. Oktober 1980 hat der Abgeordnete Steinbauer auf die Presseaussendung des Bundesministeriums für Justiz verwiesen, in der dem Finanzminister tatsachenwidrig bescheinigt wurde, es gebe keinen Hinweis darauf, daß ihm eine strafbare Handlung anzulasten wäre - dies obwohl aus den Kreditaufzeichnungen hervorgeht, daß der Zinsenbonus (auch) auf Wunsch des Finanzministers eingeräumt wurde, ganz zu schweigen von der Aktennotiz, derzufolge der Finanzminister über die Kreditbedingungen informiert worden ist.

Der Bundesminister für Justiz hat in diesem Zusammenhang - auf die Lasser'schen Artikel angesprochen - behauptet, daß die Lasser'schen Artikel "deshalb nicht verletzt werden konnten, weil überhaupt kein Gerichtsverfahren im gegenständlichen Falle anhängig ist".

Entgegen diesen Behauptungen des Bundesministers für Justiz setzt Art VIII der Strafgesetznovelle 1862 (anders als Art VII) ein gerichtliches Strafverfahren nicht voraus. Es genügt nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, daß ein Strafverfahren erst zu gewärtigen ist (JBl 1953, 102/103).

Die gleiche Auffassung hat ein angesehener Amtsvorgänger des gegenwärtigen Justizministers, Dr. Josef Gerö, vertreten (ÖJZ 1953, 142; hier: 144).

Sinn und Zweck des Art VIII der Strafgesetznovelle 1862 ist es, zu verhüten, daß die öffentliche Meinung in irgendeiner Weise beeinflußt oder gar auf das Ergebnis des Strafverfahrens Einfluß genommen werden (EvBl 1953/505).

Gerade eine solche Beeinflussung der öffentlichen Meinung und damit - ganz unvermeidbar - auch eine Beeinflussung der dem Bundesminister für Justiz unterstellten Strafverfolgungsorgane ist durch die Presseaussendung bewirkt worden. Einen derartigen "Freispruch per Pressekommuniqué" durch den Justizminister, während in Wahrheit die Vorverhebungen weiterlaufen, hat es bisher in der österreichischen Justizgeschichte noch nicht gegeben.

- 5 -

### III.

Wenn der Staatsanwalt keine genügenden Gründe findet, gegen eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen, so hat er die Anzeige gemäß § 90 StPO zurückzulegen.

Daß eine solche Zurücklegung der Anzeige erfolgt sei, hat Vizekanzler Dr. Androsch bei der ausserordentlichen Tagung des Nationalrates in offener Sitzung behauptet. Der Bundesminister für Justiz hat ihm widersprochen und dem Nationalrat mitgeteilt, daß Erhebungen im Gange sind. Diese Erhebungen seien - erklärte der Justizminister und verstärkte damit den Widerspruch - auf ausdrückliches Ersuchen des Finanzministers veranlaßt worden.

Umso unverständlicher war es, als dann während der Erhebungen, unmittelbar vor den Beratungen der SPÖ-Spitzen, die über das politische Schicksal des Vizekanzlers entscheiden sollten, der "Freispruch per Pressekommuniqué" durch das Bundesministerium für Justiz erfolgte, obwohl die Anzeige nicht zurückgelegt war und die Vorerhebungen noch im Gange waren.

Wenn es wahr wäre, daß kein Hinweis auf eine strafbare Handlung des Finanzministers vorliegt, dann hätte der Staatsanwalt die Anzeige - gegebenenfalls auch nur hinsichtlich dieses einen von mehreren Verdächtigen - unverzüglich zurückzulegen gehabt.

In diesem Fall hätten allerdings die Geschädigten gemäß § 48 Ziffer 1 StPO bei der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung einbringen und so ein gerichtliches Verfahren in Gang setzen können.

Dieses gerichtliche Verfahren wird bis auf weiteres dadurch verhindert, daß die Staatsanwaltschaft Wien, obwohl sie behauptet, daß gegen den Vizekanzler keine Verdachtsgründe vorlägen, die Anzeige nicht zurücklegt und damit die Privatbeteiligten von der Verfolgung ihrer Ansprüche und der weiteren Aufklärung der Transaktionen um die Androsch-Villa abhält.

## IV.

Das Strafverfahren rund um die Androsch-Villa ist daher durch eine Privilegierung des Vizekanzlers und seiner Mitverdächtigen gekennzeichnet, wie sie anderen Staatsbürgern in vergleichbarer Lage nicht zuteil wird.

- Der Justizminister vermeidet bewußt die gerichtliche Voruntersuchung, weil sie von einem unabhängigen Richter selbstständig geführt werden könnte.
- Der Justizminister lässt vielmehr in diesem wie in anderen politischen Fällen grundsätzlich nur Vorerhebungen durch den weisungsgebundenen Staatsanwalt durchführen, und zwar
  - im vorliegenden Fall überdies nicht einmal durch den Untersuchungsrichter, der ohnehin bei bloßen Vorerhebungen anders als in der Voruntersuchung den Anträgen des Staatsanwaltes zu folgen hätte, sondern durch die ebenfalls weisungsgebundenen Sicherheitsbehörden.
- Der Justizminister behauptet ohne jede Begründung, daß die Voraussetzungen einer gerichtlichen Voruntersuchung nicht gegeben seien.
- Den geschädigten Versicherten der Donau-Versicherung und des Wiener Vereins wird die Akteneinsicht verweigert, die ihnen in einem gerichtlichen Verfahren selbstverständlich zustünde.
- Trotz vorliegender Beweismittel, die für seine Deliktsbeteiligung sprechen, wird Vizekanzler Dr. Androsch nicht einmal vernommen.
- Dafür wird ihm per Pressekommuniqué des Justizministeriums tatsachenwidrig bescheinigt, daß kein Hinweis auf eine strafbare Handlung des Finanzministers vorliege.
- Trotzdem legt die Staatsanwaltschaft die Anzeige nicht zurück und hindert hiedurch die Geschädigten, ein gerichtliches Verfahren in Gang zu setzen.

- 7 -

- Der Justizminister rechtfertigt das gesetzwidrige Pressekommuniqué (im übrigen zu Unrecht) gerade wiederum damit, daß es sich nur um Vorerhebungen des Staatsanwaltes und nicht um ein gerichtliches Verfahren handle.
- Auf diese Weise wird ein Politiker, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist, von der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft abgedeckt und privilegiert und so im buchstäblichen Sinn seinem gesetzlichen Richter entzogen.

v.

Die gefertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Justiz die

Anfrage

1. Sind Sie bereit, die Geschäftsordnung für die Staatsanwaltschaften dahingehend abzuändern, bis dahin aber die Staatsanwaltschaften mit Erlaß anzuweisen, daß den Privatbeteiligten auch bei Vorerhebungen, die der Staatsanwalt durch die Sicherheitsbehörden führt (§ 88 Abs 1 StPO) gemäß § 47 Abs 2 Ziffer 2 StPO Akteneinsicht zu gewähren ist, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, und so den Privatbeteiligten die zielführende Ausübung ihres Rechtes zu ermöglichen, dem Staatsanwalt alles an die Hand zu geben, was zur Überweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienlich ist ?
2. Sind Sie bereit, in Handhabung des auch nach dem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Juni 1976 bestehenden Ermessens den in Zusammenhang mit den Transaktionen um die Androsch-Villa geschädigten Versicherten der Donau-Versicherung und des Wiener Vereins im Wege einer Weisung an die Staatsanwaltschaft Wien die Akteneinsicht zum Zweck der zielführenden Verfolgung ihrer Ersatzansprüche zu ermöglichen ?

3. Sind Sie bereit, auch in Strafverfahren mit politischem Einschlag künftig darauf hinzuwirken, daß der Staatsanwalt wie in anderen vergleichbaren Strafverfahren die Gerichte befaßt und die Ermittlungen nicht unter Ausschaltung der Geschädigten selbst führt ?
4. Sind Sie bereit, künftig Presseaussendungen zu unterbinden, die den vermutlichen Ausgang eines Strafverfahrens oder den Wert von Beweismitteln erörtern und daher gegen Art VIII der Strafgesetznovelle 1862 verstößen ?
5. Sind Sie bereit, dafür zu sorgen, daß die Staatsanwaltschaft, wenn tatsächlich keine Gründe zur Verfolgung einer bestimmten Person vorliegen, die Anzeige - auch nur in Ansehung eines einzelnen der Betroffenen - unverzüglich gemäß § 90 StPO zurücklegen und nicht durch die Weiterführung angeblich grundloser Vorerhebungen die Geschädigten daran hindern, ein gerichtliches Verfahren in Gang zu setzen?
6. Sind Sie bereit, in Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz künftig bei der Ausübung Ihres Weisungsrechtes gegenüber den Staatsanwaltschaften alles zu vermeiden, was auf eine Privilegierung bestimmter Verdächtiger hinausläuft ?